

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**für die
Stadtbücherei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23 vom 15. Dezember 2010, Seite 261-263)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), in den jeweils gültigen Fassungen und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 08.11.2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dissen aTW. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Mit der wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung als Leser/in der Stadtbücherei Dissen aTW und gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes meldet sich der/die künftige Benutzer/in an. Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Leitung der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten verlangen. Mit der Unterschrift erklärt sich der/die Erziehungsberechtigte mit der Anmeldung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
- (3) Die/Der Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte ist auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen und hat durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie als verbindlich anerkannt wird.

**§ 3
Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung**

- (1) Nach erfolgter Anmeldung bei der Leitung der Stadtbücherei können geführte Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und Musikkassetten vier Wochen, für Hörbücher, CD-ROM, Zeitschriften, Gesellschaftsspiele und DVD-Medien sowie DS- und Wii-Spiele eine Woche. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.

- (3) Die Ausleihe von Buchmedien und Kassetten ist auf maximal zehn Stück beschränkt, die Ausleihe von DVD's, CD-ROM's, Gesellschaftsspielen, Hörbüchern sowie DS- und Wii-Spielen ist auf zwei Stück beschränkt.
- (4) Entlehene Medien sind als Eigentum der Stadt Dissen aTW unveräußerlich. Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe. Die Büchereileitung kann kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren. Ferner ist sie berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.
- (8) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (9) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei der Ausleihe von Datenträgern zu beachten.

§ 4

Behandlung, Haftung

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die/der Benutzer/in schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entlehnenen Büchern haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Ein Verlust ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.
- (4) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Stadtbücherei vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 5

Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 6

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) In der Stadtbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.

- (2) Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei für den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Dissen aTW wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für deren Durchführung der/die Benutzer/in verantwortlich ist und für die er/sie die Kosten zu tragen hat, zurückgebracht werden.

§ 7 Leihgebühr, Versäumnis

- (1) Bücher und Musikkassetten werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Die einmalige Jahresgebühr für die Buchausleihe für Erwachsene beträgt 6,00 €. Bei der Ausstellung eines Ersatzausweises aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € bei Erwachsenen und bei Kindern und Jugendlichen fällig.
- (3) Sämtliche Ausleiher zahlen für die Ausleihe von Hörbüchern, CD-ROM's, Gesellschaftsspielen und DVD's 1,00 € je Medium pro Woche und für DS- bzw. Wii-Spiele 2,00 € je Medium pro Woche.
- (4) Nach Ablauf der Leihfrist wird, falls die Frist nicht verlängert ist, eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt für Bücher und Kassetten für jede begonnene Woche 0,50 € für Erwachsene und 0,25 € für Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1. Für alle anderen AV-Medien (Hörbücher, DS- bzw. Wii-Spiele, CD-ROM's, Gesellschaftsspiele und DVD's) beläuft sich die Säumnisgebühr auf ein 1,00 € für jede begonnene Woche. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn die/der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (5) Mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe der Medien an, so hat der/die Entleiher/in zusätzlich
 - für die 1. Mahnung 1,00 €,
 - für die 2. Mahnung 2,00 €,
 - für die 3. Mahnung 3,00 €
 zu zahlen.

Danach wird dem/der Benutzer/in der Kaufpreis der nicht zurückgegebenen Medien zusätzlich aller nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung angefallenen Gebühren und einer Bearbeitungsgebühr von pauschal 5,00 € in Rechnung gestellt.

- (6) Die Büchereileitung kann die in den Abs. 3 und 4 des §7 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der/die Entleiher/in wegen schwer wiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.
- (7) Rückständige Gebühren und sonstige von den Lesern/Leserinnen bei Nutzung der Stadtbücherei entstandene Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Datenschutz

Von der Stadtbücherei erhobene personenbezogene Daten werden nach den jeweiligen Datenschutzvorschriften behandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osna-brück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24. November 2006 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 25. November 2010

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel)

(Georg Majerski)
Bürgermeister